

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 20. Mai 1983

111. Stück

278. Verordnung: Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung

279. Verordnung: Änderung der Grundpreisauszeichnungsverordnung

278. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Februar 1983 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kraftfahrzeugmechaniker (Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 und 9 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kraftfahrzeugmechaniker (§ 94 Z 41 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Ausbauen und Einbauen von Aggregaten und Teilen,
2. Fehlererkennen,
3. Zerlegen, Instandsetzen, Zusammenbauen von einzelnen Aggregaten und Bauteilen,
4. Durchführung von Einstell- und Kontrollarbeiten,
5. Durchführung von Funktionsproben einschließlich der erforderlichen Messungen,
6. Schweißen,
7. Herstellen mechanischer Teile.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 20 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 22 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4), Fachkunde (§ 5) und Fachzeichnen (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zwei Stunden, im Gegenstand Fachkunde in eineinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in zweieinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachgespräch (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen und ihrer Sonderformen ersetzt den fachlich-theoretischen und den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Flugtechnik,
2. Höhere Lehranstalt für Landtechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau,
4. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau-Flugtechnik,
5. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau-Kraftfahrzeugbau,
6. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
7. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je zwei Fachrechnungsaufgaben aus den Bereichen
 - a) Bremsanlage,
 - b) Antriebsaggregate,
 - c) Verbrauchsberechnung,
 - d) Kraftfahrzeugelektrikund
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels über die Berechnung einer Arbeitsstunde im Kraftfahrzeugmechanikergewerbe.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die im Abs. 2 angeführten Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen, Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metalllegierungen sowie von Kunststoffen,
 - c) Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
 - d) Werkstoffprüfung,
 - e) Einteilen der Stähle nach Qualität und Handelsformen;
2. Arbeitskunde
 - a) Arbeitsvorbereitung, Arbeitsablauf,
 - b) Grundlagen der Mechanik (Statik, Dynamik, Festigkeitslehre, Hydraulik, Wärmelehre),
 - c) Maschinenelemente,
 - d) Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Einrichtungen;
3. Kraftfahrzeugtechnik
 - a) Entwicklung des Kraftfahrzeuges,
 - b) Kraftstoffe und Schmierstoffe, Förderung,
 - c) Motor und Aggregate,
 - d) Triebwerk (Kraftübertragung durch Kupplung, Getriebe und Verbindungselemente),
 - e) Fahrwerk (Karosserie, Lenkung, Bremsen, Räder samt Aufhängung, Federung und Bereifung),
 - f) elektrische Anlage.

(2) Dem Prüfling sind je acht grundlegende theoretische Fragen aus den im Abs. 1 angeführten Bereichen Werkstoffkunde, Arbeitskunde und Kraftfahrzeugtechnik zur Beantwortung vorzulegen.

Fachzeichnen

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Werkstattzeichnung,
 2. einer elektrischen Schaltskizze,
 3. von Entwurfskizzen einzelner Baugruppen
- zu umfassen.

Fachgespräch

§ 7. Im Gegenstand Fachgespräch sind dem Prüfling Fragen über die praktische Anwendung des Fachwissens im Gegenstand Fachkunde zu stellen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. kraftfahrrechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen über die Durchführung der

durch Art. I Z 93 (§ 57 a) der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 285, geschaffenen wiederkehrenden Begutachtung,

2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
 3. ÖNORMEN
- zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1983 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Kraftfahrzeugmechaniker beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1983 außer Kraft.

(3) Gemäß § 376 Z 6 GewO 1973 tritt § 3 Abs. 4 dieser Verordnung an die Stelle des § 376 Z 6 Abs. 1 GewO 1973. Auf Grund dieser Gesetzesstelle erworbene Begünstigungen bleiben unberührt.

Staribacher

279. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Mai 1983, mit der die Grundpreisauszeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

Artikel I

Die Grundpreisauszeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 276/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Z 2 lit. c hat zu lauten:

„c) Gewicht oder Volumen bei Shampoos und Badeshampoos: 125 g, 200 g, 250 g, 350 g, 500 g oder 1 000 g oder 125 ml, 200 ml, 250 ml, 350 ml, 500 ml, 1 000 ml oder 2 000 ml.“

2. § 4 Z 2 lit. d hat zu lauten:

„d) Gewicht bei Regeneriersalzen: 1 000 g oder ein ganzzahliges Vielfaches eines Kilogramms.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Diese Verordnung tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juni 1983 in Kraft.“

(2) Für Kindernährmittel (Anlage 1 Z 9), für Teigwaren (Anlage 1 Z 20) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 400 g, für Speiseöle (Anlage 1 Z 24) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Volumen der Ware von 0,7 l oder 2,5 l, für Weichkäse (Anlage 1 Z 29) und für Speisesalz (Anlage 1 Z 30) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 480 g tritt die Verordnung mit 1. Juni 1984 in Kraft.

(3) Für Speisesalz (Anlage 1 Z 30) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 450 g tritt die Verordnung mit 1. Juni 1987 in Kraft.“

4. Die Z 2 der Anlage 1 hat zu lauten:

„2. Fische und Erzeugnisse aus Fischen sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fischen oder von Erzeugnissen aus Fischen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient, ausgenommen Dauerwaren in Dosen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 120 g oder 190 g sowie Rusen, Gabelroller und Rollmöpfe;“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.